Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 10 **Wriezen, den 01. 11. 2005** **5. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für des Haushaltsjahr 2005 S. 1/2
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 28.09.2005 S. 2
- Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin S. 2/3
- Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.09.2005 S. 3-5
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin f. d. Haushaltsjahr 2005 S. 6
- Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Neutrebbin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAMS vom 19.09.2005 S. 7

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung S.8 ff.

INFO INFO INFO INFO INFO

Sprechstunden durch die Sozialarbeiterin, Frau Lehmann, des Landkreises MOL, zu allen allgemeinen sozialen Angelegenheiten (z.B. Hartz IV)

Sprechstunden im Amt Barnim-Oderbruch:
Jeden 1. Donnerstag des Monats in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr im Versammlungsraum im Keller.
Telefonische Anfragen sind möglich: (033456) 39940.
und
Sprechstunden im Rathaus Wriezen:
jeden Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr im Beratungszimmer der Stadtverwaltung.
Telefonische Anfragen sind möglich: (033456) 46738.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 27.09.2005

Ehling
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1.im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.900,-	0	879.800,-	883.700,-
die Ausgaben	3.900,-	0	879.800,-	883.700,-
2.im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	638.000,-	0	161.500,-	799.500,-
die Ausgaben	638.000,-	0	161.500,-	799.500,-

§ 2

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 27.09.2005

Ehling
Amtsdirektor

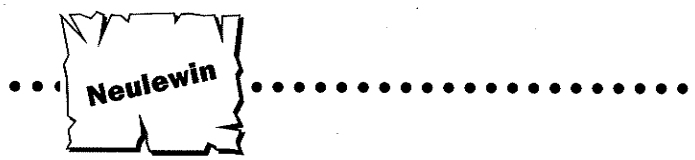

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 28.09.2005:folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: /20050928/Ö10
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Stimmenthaltung:.0

Beschluss Nr: /20050928/Ö12
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2003 des OT. Neulewin der Gemeinde Neulewin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2003.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Stimmenthaltung:.0

Beschluss Nr: /20050928/Ö13
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2003 des OT. Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2003.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: 8 Dagegen: 0, Stimmenthaltung:0

Beschluss Nr: /20050928/Ö14
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2003 des OT. Güstebieser Loose der Gemeinde Neulewin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2003.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:.0
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: .8, Dagegen: 0, Stimmenthaltung:.0

Beschluss Nr: /20050928/Ö17
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Hundesteuersatzung zum 01.01.2006. Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr: /20050928/N23
Die Gemeinde Neulewin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages und Vereinbarung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem Landesumweltamt für die Gemarkung Güstebieser Loose.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: .11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: 0, Dagegen: 8, Stimmenthaltung:.0

Beschluss Nr: /20050928/N24
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass die noch offenen Forderungen aus dem Haushaltsjahr 1994 in Abgang gestellt werden.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: .6, Dagegen: .1, Stimmenthaltung: 1

Beschluss Nr: /20050928/N25
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, einen Pachtvertrag.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:.2
Ergebnis der Abstimmung:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Stimmenthaltung:.0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird nach § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg der Kommunalsaufsichtsbehörde angezeigt..

Wriezen, den 04.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S.210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 28.09.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 25.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 3 Abs. 3 wird folgender Satz am Ende des Absatzes angefügt.
„Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten."
2. Im § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 1 wird zwischen den Worten „der" und „Beruf" das Wort „ausgeübter" eingefügt.
3. Der § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein
1. bei den Arbeitern,
2. bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-O."
4. Im § 9 Absatz 5 wird folgender Satz am Ende des Absatzes angefügt:
„ Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen."
5. § 9 Abs.6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:
16259 Neulewin, OT Neulewin, Neulewin 151a,
16259 Neulewin, OT Güstebieser Loose, Güstebieser Loose 4 a
und
16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 78."

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 04.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.09.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, in der Kämmerei, Zimmer 115, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 29.09.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Nr. 14 vom 2. November 2001 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 28.09.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Die Gemeinde Neulewin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild und andere Tiere hetzen oder reißen und

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden und wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):

a) Alano,

b) American Pitbull Terrier,

c) American Staffordshire Terrier,

d) Bullmastiff,

e) Bullterrier,

f) Cane Corso,

g) Dobermann,

h) Dogo Argentino,

i) Dogue de Bordeaux,

j) Fila Brasileiro,

k) Mastiff,

l) Mastin Espãnol,

m) Mastino Napoletano,

n) Perro de Presa Canario,

o) Perro de Presa Mallorquin,

p) Rottweiler,

q) Staffordshire Bullterrier und

r) Tosa Inu.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich

1. für den 1. Hund	21,00 EURO,
2. für den 2. Hund	42,00 EURO,
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	81,00 EURO.

2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 255,00 EURO je Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 2 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4
Steuerbefreiung

1. Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Neulewin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2. Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „aG" oder „H" besitzen.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

2. Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.

3. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

4. Die Steuerbefreiung wird durch Bescheid festgesetzt. Diese Steuerbefreiung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in den der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neulewin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 1. Werktag des Monats Juli durch Bescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs.1 erst während des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung der Steuer innerhalb eines Monats nach der Anmeldung des Hundes nach § 8 Abs.1. Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung der Steuer innerhalb eines Monats nach der Abmeldung des Hundes nach § 8 Abs.2.

2. Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

3. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt

von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch unter Angabe der Hunderasse und bei Mischlingen die Kreuzung schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Neulewin weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

3. Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.
Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Barnim-Oderbruch zurückzugeben.

4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

   a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

   b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

   c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt,

   d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 bei der Anmeldung die Hunderasse einschließlich der Kreuzung insbesondere mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 nicht mitteilt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

   a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

   b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

   c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz, des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 24.11.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 29.09.2005

Frank Ehling
Amtsdirektor

Neutrebbin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 23.09.2005

Ehling
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1.im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.600	0	1.075.800	1.116.400
die Ausgaben	40.600	0	1.075.800	1.116.400
2.im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	85.200	317.400	232.200
die Ausgaben	0	85.200	317.400	232.200

§ 2

Es werden neu fetsgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 23.09.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Neutrebbin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Entgeltordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Entgeltordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Neutrebbin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 29.09 2005

Ehling
Amtsdirektor

1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Neutrebbin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172,174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 29.01.2004 folgende Änderung zur Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 Abs. 5 der Entgeltordnung erhält folgenden Wortlaut:
Für gemeindeeigene Vereine und für die Kirchengemeinde Neutrebbin werden abweichend von § 5 Abs. 1 – 4 die Toilettenwagen, Bänke/ Tische und die Sitzgruppen unentgeltlich ausgeliehen.
Das gleiche gilt für organisierte Straßenfeste in der Gemeinde Neutrebbin.
Für Reinigung, An- und Abtransport, Auf- und Abbau gelten die unter Abs. 1 – 4 genannten Regelungen.

Artikel 2

1. Diese Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Neutrebbin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 29.09.2005

Ehling
Amtsdirektor

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAMS vom 19.09.2005

Beschluss-Nr. 05/05
zur einstimmigen Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2004

Beschluss-Nr. 06/05
zur einstimmigen Beschlussfassung, den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2004 für den weiteren Abbau des Verlustvortrages einzusetzen

Beschluss-Nr. 07/05
zur einstimmigen Beschlussfassung zur Entlastung des Verbandsvorstehers für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2004

Beschluss-Nr. 08/05
zur einstimmigen Beschlussfassung zu zusätzlichen Investitionsvorhaben in Müncheberg und Münchehofe

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
November				
05.11.	Geselligkeitsverein Güsteb. Loose	Bürgerhaus Güsteb. Loose		Spieleabend
05.11.	Neulietzegöricke	Zum Feuchten Willi	20.00 Uhr	Historikerball
05.11.	Kerstin Rund, Stefan Hessheimer	Galerie in Groß Neuendorf	13.00 Uhr	Tafelrunde: Pastinacken, Rote Beete &Co.
11.11.	Neulewiner Karnevalsklub	Dorfstr. und Bürgerhaus	11.11 Uhr	Umzug mit anschl. Schlüsselübergabe
11.11.	Neulewiner Karnevalsklub	Turnhalle Neulewin	20.00 Uhr	Karneval
11.11.	HSCC e.V.	Harnekop		Karnevalsumzug Sternebeck-Harnekop
12.11.	Neulewin	Turnhalle Neulewin	19.30 Uhr	Karneval
13.11.	Neulietzegöricke	Friedhof Neulietzegöricke	14.00 Uhr	Gedenkfeier zum Volkstrauertag
13.11.	Neulewin	Am Kriegerdenkmal	14.00 Uhr	Gedenkfeier
13.11.	Neuküstrinchen	Denkmal Neuküstrinchen	14.00 Uhr	Volkstrauertag
19.11.	Kerstin Rund, Stefan Hessheimer	Galerie in Groß Neuendorf	9.00 Uhr	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
25.11.	Harnekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker Harnekop
26.11.	Kultur- und Heimatverein Neuküstrichen	Neuküstrinchen		Weihnachtsfeier
27.11.	Prötzel	Schlosskirche		gemeinsames Singen
Dezember				
02.12.	Neuküstrinchen			Rentnerweihnachtsfeier
03.12.	Güstebieser Loose	Bürgerhaus		Weihnachtsfeier des Ortes
07.12.	Prötzel	Turnhalle Prötzel		Rentnerweihnachtsfeier
15.12.	Neurüdnitz	Saal der Argargenossenschaft	14.00 Uhr	Rentnerweihnachtsfeier
17.12.	Neulewin	Im Gemeindehaus	14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier
18.12.	Bad Freienwalde	Konzerthalle in St. Georg.		Weihnachtsrevue mit dem Theater am Rand
24.12.	Kirche Neulietzegöricke	Kirche Neulitzegöricke		Gottesdienst zum Heiligen Abend
24.12.	Kerstenbruch	Atelier Baugatz Kerstenbruch	17.00 Uhr	Weihnachtslieder singen
24.12.	Prötzel	beheizte Kirche Prötzel		Christvesper am Heiligabend
30.12.	Harnekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker Harnekop
31.12.	Sternebeck	Am See in Sternebeck		Silvesterfeuer

Anke Mußmann & H.-Jürgen Brause

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte
RAin Anke Mußmann: Miet-, Familienrecht, Arbeitsrecht,
RA H.-Jürgen Brause: Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Strafrecht

Interessenschwerpunkte
RAin Anke Mußmann: Betreuungsrecht, **Verbraucherinsolvenz**
RA H.-Jürgen Brause: Forderungseinziehung, Schadensersatz

15344 Strausberg • Südcenter • Am Försterweg 93
Telefon (03341) 44 87 - 0 • Fax (03341) 44 87 - 11
www.mussmann-brause.de

Anzeige

Beratung zur Verbraucherinsolvenz

Die erste Aufgabe des Beraters in der Rechtsanwaltskanzlei ist die Vermittlung von Informationen über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen zur Schuldenbereinigung, den Möglichkeiten zur kurzfristigen Überbrückung eines bestehenden finanziellen Engpasses und eines sich ggf. anschließenden Verbraucherinsolvenzverfahrens.
Die Mithilfe des Betroffenen ist hier erforderlich, um eine Übersicht zu den finanziellen Verpflichtungen zu erstellen. Auf deren Grundlage wird mit den Gläubigern Kontakt mit der Zielstellung aufgenommen, Lösungswege zum Ausgleich der offenen Forderungen zu vereinbaren.
Sollte dies wegen eindeutiger Überschuldung nicht möglich sein, können die Voraussetzungen für die Einleitung eines ordentlichen Insolvenzverfahrens mit der Ziel der Entschuldung geschaffen werden. Der einbezogene Rechtsanwalt ist berechtigt, die hierfür notwendigen Bescheinigungen auszustellen.
mitgeteilt von Rechtsanwältin Anke Mußmann

Rechtsanwälte Mußmann & Brause
Am Försterweg 93 - Im Südcenter
15344 Strausberg, Tel. 03341/44 87-0

Bürger 2005

Das Amt Barnim-Oderbruch plant zum 13. Mal die Preisverleihung „Bürger des Jahres"

Bürger des Jahres 2005 kann werden: Jemand, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für seine Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist ohne auf die Uhr zu schauen und ohne selbstgefällig zu sein. Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten keine Fremdwörter sein.
Wenn Sie also einen Mitmenschen kennen, von dem Sie denken, er oder sie würde für diesen Preis in Frage kommen, dann schreiben Sie uns. Eine Erklärung wäre gut, denn die Jury wird aus der Anzahl der Einsendungen den Platz 1-3 auswählen und benötigt dazu ihre Angaben. Einzigste Bedingung: Es muss jemand aus unserem Amtsgebiet sein.

Zusendungen an: Amt Barnim-Oderbruch
„Bürger des Jahres 2005"
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsendeschluss ist der 16.12.2005.

Wir bitten zur Adventsausstellung
Sa. 19.Nov. 2005 10.00-15.00 Uhr

20.000 Weihnachtssterne und Gestecke und Dekoration und Ideen, Vorschläge .. Glühwein ...

Fontana Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Rassiges in Müncheberg/Mark

Vom 04.11.2005 - 06.11.2005 lädt der Züchterverein D782 Müncheberg u. Umgebung e.V. zu seiner

22. Vereinsschau

in die ehemalige Molkerei, Seelower Straße ein.

Gezeigt werden ca. 500 Tiere (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten:

Freitag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sonntag	09.00 Uhr- 15.00 Uhr.

Es bestehen gute Kaufgelegenheiten in der Tierbörse, für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt. Vor Ort besteht die Möglichkeit Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

Züchterverein D782 Müncheberg u.U. e.V.

Redaktionschluß
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember/2005) ist der 4.11.2005

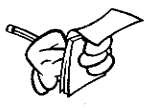

Vermieten preisgünstigen, modernisierten und unsanierten Wohnraum:

- Eichwerder - modernisierte 2-Raum- und 1-Raumwohnungen mit Garage bzw. Pkw-Stellplatz
- Neulewin 4-, 3-, 2- und 1-Raumwohnungen mit Ofenheizung, mit Pkw-Stellplätzen
- Altlewin - Einfamilienhaus zur Miete mit Kaufoption

Interessenten melden sich bitte bei der Oderland-Grundstücksgesellschaft, bzw. Agrarproduktion Neulewin,
unter der Tel.Nr. (033452) 4970

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Satz Fortuna Werbung, Rotkäppchen 1

Anzeigengestaltung Anzeigenaquisition 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Anzeigenverwaltung Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.